

Satzung des Fördervereins Scharmützelsee-Grundschule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Förderverein Scharmützelsee-Grundschule e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.



§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Scharmützelsee-Grundschule, insbesondere durch Initiativen und Maßnahmen zum Lernen von Mitverantwortung und Toleranz.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel aus Beiträgen und Spenden zur Förderung und Unterstützung folgender schulischer Schwerpunkte :
 1. Schulsozialarbeit, wie z.B. das Kindercafé und die Schulinsel
 2. Projektinitiativen, wie z.B. Schulzeitung, Feste und Veranstaltungen
 3. Künstlerische Arbeit, wie z.B. Schulhausbemalung, Theater-, Foto- und Musikarbeit
 4. Umwelt- und Naturschutz, wie z.B. Schulhofbegrünung
 5. Neue Medien
 6. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie z.B. Sport- AGs

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechts durch ausschließlich und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Forts. § 4 / Mitgliedschaft

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zu regelmäßigen Beitragszahlungen verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus.
3. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
5. Ein geleisteter Beitrag wird beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht erstattet.
6. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie unterstützen den Verein durch freiwillige Zahlungen sowie in ideeller Hinsicht. Sie besitzen kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt wird.
 2. Bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung.
 3. Bei Verlassen der Schule, es sei denn, die Mitglieder erklären das Fortbestehen der Mitgliedschaft.
 4. Bei Zuwiderhandlungen eines Mitglieds gegen die Vereinszwecke.
 5. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis ein Jahr länger als nach Fälligkeit.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Forts. § 6 / Mitgliederversammlung

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
6. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Rechtsgeschäfte ab EURO 2.000,00 Volumen sind mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern abzuschließen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Bei den Vorstandswahlen sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeister/in/s prüfen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung *Naturschutz Berlin e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Einstimmig auf der Mitgliederversammlung am 8. November 2000 angenommen.

Satzungsänderung in § 7 Abs. 3 einstimmig auf der Mitgliederversammlung am 19. April 2007 angenommen.